

27. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Minderung und des Managements des Katastrophenrisikos durchzuführen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/196

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.3, Ziff. 15)¹¹².

60/196. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹³ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹¹⁴, die auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹¹⁵ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz über Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

feststellend, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan sich auch auf Katastrophen erstreckt, die durch Naturgefahren und damit zusammenhängende umweltbezogene und technologische Gefahren und Risiken verursacht werden, und dass er daher Ausdruck eines ganzheitlichen, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten Ansatzes für das Management von Katastrophenrisiken und ihre Wechselbeziehungen ist, die erhebliche Auswirkungen auf die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und

ökologischen Systeme haben können, wie in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und in ihrem Aktionsplan¹¹⁷ betont wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁸,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen damit verbundene Gefahren zu erhöhen, und sich gleichzeitig der nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, bewusst,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen haben, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Länder, haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter Berücksichtigung dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüche sowie extremer Wetterereignisse wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken so-

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁵ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹¹⁶ Ebd., Resolution 2.

¹¹⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

wie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹¹⁹, insbesondere dem Abschnitt II "Disasters associated with natural hazards and vulnerability: a development challenge" (Im Zusammenhang mit Naturgefahren auftretende Katastrophen und Anfälligkeit: eine Herausforderung für die Entwicklung);

2. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergriffung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹¹⁶, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans, zu mindern, und legt der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, ihre diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹¹⁵ und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollten, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich im Rahmen der Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu befassen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für die Verringerung des Katastrophenrisikos in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozioökonomischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren vorzugehen und sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorologischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird;

7. *legt* der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge nahe, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

8. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, bei denen unter anderem der Mensch im Mittelpunkt steht, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

9. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁰ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²¹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen

¹¹⁹ A/60/180.

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²¹ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozio-ökonomischen Systeme der Entwicklungsländer und ihre Systeme zur Vorsorge gegen Naturkatastrophen zu bewerten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" zu behandeln.

RESOLUTION 60/197

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.4, Ziff. 10)¹²².

60/197. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003 und 59/234 vom 22. Dezember 2004 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenn gleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹²⁵, die Ministererklärung von Delhi

über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde¹²⁶, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹²⁷ und die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Konferenz der Vertragsparteien¹²⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁹,

in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹³⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³¹,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass einhundertneundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² bisher einhundertsechsfünfzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³, in der die Staats- und Regierungschefs den Be-

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹²⁶ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

¹²⁷ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

¹²⁸ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹²⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹³⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³¹ Ebd., Anlage II.

¹³² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.